

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung

Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 456 Abs. 1 ASVG:

4. Änderung der Krankenordnung 2020

Die Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 70/2020, am 26. Juni 2020, zuletzt geändert durch avsv Nr. 84/2021, am 28. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 72 folgender § 73 eingefügt:

„§ 73 Inkrafttreten der 4. Änderung“

2. § 32 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Blutzuckerteststreifen wird als therapieabhängige Normabgabemenge festgesetzt:

Therapieform	Zeitraum	Norm- Abgabemenge	Therapie- Kennzeichen
1. Funktionelle Insulintherapie Basis Bolus Therapie im Sinne von: Basalinsulin plus Bolusinsulin, das zu allen Hauptmahlzeiten gespritzt wird, mit Dosisanpassung nach aktuellem präprandialen Blutzucker und/oder nach der Menge der Kohlehydrate in der Nahrung berechnet wird; nicht ausreichend Mahlzeiteninsulin nach fixem Schema (d. h. intensivierte konventionelle Therapie)	1/4 Jahr	650 Stück	FIT
a. bei Verwendung eines CGM-Systems mit Kalibrierung	1/4 Jahr	bis zu 400 Stück	CGM-M
b. bei Verwendung eines CGM-Systems ohne Kalibrierung	1/4 Jahr	bis zu 200 Stück	CGM-O
2. Insulinpumpen-Therapie	1/4 Jahr	650 Stück	CSII
a. bei Verwendung eines CGM-Systems mit Kalibrierung	1/4 Jahr	bis zu 400 Stück	CGM-M
b. bei Verwendung eines CGM-Systems ohne Kalibrierung	1/4 Jahr	bis zu 200 Stück	CGM-O
3. Therapie für schwangere Diabetikerinnen (bis zu 8 Messungen pro Tag; Therapieform bleibt erhalten und wird bei medizinischer Notwendigkeit ein Mehrbedarf zur bisherigen Normabgabemenge bewilligt)	1/4 Jahr	650 Stück (inkl. Mehrbedarf)	
4. Therapie bei Gestationsdiabetes			
a. nicht insulinpflichtig	1/4 Jahr	550 Stück	GDM
b. insulinpflichtig	1/4 Jahr	650 Stück	GDM-I
5. Alle anderen Insulintherapien inkl. intensivierte konventionelle Therapie (d. h. ein 3-Punkt-Profil pro Tag oder drei 7-Punkt-Profile pro Woche)	1/4 Jahr	300 Stück	CT
6. Basisunterstützte orale Therapie (z. B. Bed-Time-Insulin; d. h. eine Messung pro Tag und ein 7-Punkt-Profil pro Woche)	1/4 Jahr	200 Stück	BOT
7. Orale Antidiabetika-Therapie (d.h. ein 7-Punkt-Profil pro Woche oder Stufenprofil über die Woche)	1/4 Jahr	100 Stück	OAD
8. Keine medikamentöse Diabetesbehandlung (d.h. ein 7-Punkt-Profil pro Monat)	1/2 Jahr	50 Stück + 50 Stück bei Manifestation	LEB“

3. Nach § 72 wird folgender § 73 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 4. Änderung

§ 73. Die 4. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. Änderung der Krankenordnung

*

Die 4. Änderung der Krankenordnung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 7. April 2022 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 21. April 2022, GZ 2022-0.287.256.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Leutgeb

Hagenauer